

Ablichtung

OBERVERWALTUNGSGERICHT MECKLENBURG-VORPOMMERN

Aktenzeichen:
1 L 195/10
1 A 389/07 VG Schwerin



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

A.,
A-Straße, A-Stadt

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt

- Kläger und Zulassungsantragsteller -

gegen

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Alexandrinenstraße 1, 19055 B-Stadt

- Beklagter und Zulassungsantragsgegner -

wegen
Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern am

14. September 2012

durch die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Kohl,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich und
den Richter am Oberverwaltungsgericht Loer

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts B-Stadt vom 27. August 2010 – 1 A 389/07 – wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Beteiligten streiten noch um einen Anspruch des Klägers nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der die Übermittlung ungeschwärzter Kopien von Rechnungen der Amtshilfe leistenden Behörden anderer Bundesländer im Zusammenhang mit dem Besuch von US-Präsident Bush in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2006 betrifft.

Der nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils an den Kläger – nach eigenem Vortrag – am 10. September 2010 fristgemäß (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO) am 11. Oktober 2010 (Montag) gestellte und ebenso fristgerecht begründete (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Er ist zunächst mangels formeller Beschwer des Klägers bereits unzulässig.

Eine formelle Beschwer ist nur dann gegeben, wenn die angegriffene Entscheidung dem Rechtsmittelführer etwas versagt, was er im erstinstanzlichen Verfahren beantragt hatte,

wenn und soweit also das angefochtene Urteil hinter dem Begehr zurückbleibt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., Vorb § 124 Rn. 41).

Der anwaltlich vertretene und beratene Kläger hatte in der mündlichen Verhandlung beantragt,

„den Beklagten unter entsprechend teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 2.11.2006 sowie des Widerspruchsbescheides vom 26.2.2007 zu verpflichten, dem Kläger den Zugang zu den Rechnungen von amtshilfeleistenden Behörden im Kontext des Besuchs von US-Präsident Bush im Sommer 2006 in Mecklenburg-Vorpommern in der Weise zu gewähren, dass möglichst ungeschwärzte Kopien dieser Rechnungen übersandt werden.“

Für die Frage der formellen Beschwer ist diese Antragstellung unter Berücksichtigung des Zulassungsvorbringens insoweit von besonderer Bedeutung, als das Begehr lediglich darauf zielt, dass

„möglichst“

ungeschwärzte Kopien dieser Rechnungen übersandt werden. An dieser Formulierung hält der Kläger ausweislich der Begründung des Zulassungsantrages ausdrücklich fest.

Dem Bedeutungsgehalt nach entspricht das Wort „möglichst“ Formulierungen bzw. Begriffen wie „wenn möglich“, „so viel wie möglich“, „wenn es sich ermöglichen lässt“; synonym lassen sich an seiner Stelle Wendungen wie „nach Möglichkeit“, „wenn es geht“ oder „wenn es möglich ist“ verwenden (vgl. Duden online, www.Duden.de/rechtschreibung/moeglichkeit).

Die Verwendung des Wortes „möglichst“ lässt demgemäß die Schlussfolgerung zu, dass derjenige, der „möglichst“ etwas Bestimmtes erlangen möchte, sich im Sinne einer „Bandbreite“ seines Begehrens auch mit einem hinsichtlich des verfolgten Rechtsschutzzieles gleichwertigen „Weniger“ oder Minus zufrieden gibt und dies im Sinne einer Erfüllung seiner Begehren als hinreichend betrachtet. Wird ihm mit der gerichtlichen Entscheidung ein solches „Weniger“ oder Minus zugesprochen, ist davon auszugehen, dass er sich mit jedem Urteilsausspruch einverstanden erklärt, der in der „Bandbreite“ seines Begehrens liegt, auch wenn er nicht das angestrebte Maximum darstellt. Folglich ist er durch einen solchen Urteilsausspruch nicht beschwert (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., a.a.O.).

Daraus folgt, dass der Kläger durch das angefochtene Urteil nicht beschwert ist.

Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten

„unter entsprechend teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 02.11.2006 sowie des Widerspruchsbescheides vom 26.02.2007 verpflichtet, dem Kläger den Informationszugang zu Rechnungen von Amtshilfe leistenden Behörden anderer Bundesländer im Kontext des Besuchs von US-Präsident Bush in Mecklenburg-Vorpommern im Sommer 2006 in der Weise zu gewähren, dass Kopien sämtlicher Rechnungen (ohne zugehörige Belege, Anlagen und Einzelaufstellungen) mit den dort jeweils ausgewiesenen Gesamtbeträgen übersandt werden, während etwaige sonstige inhaltliche Angaben zu Einzelheiten der Personal- und Sachkosten durch Schwärzung oder auf andere Weise unkenntlich gemacht werden dürfen.“

Mit dieser Tenorierung hat das Verwaltungsgericht dem Antrag in einer Weise stattgegeben, die in dem Rahmen liegt, mit dem sich der Kläger im Sinne der vorstehenden Erwägungen einverstanden erklärt hat. Der Kläger hat nämlich die Übersendung vollständig ungeschwärzter Kopien lediglich als Maximum begehrt und mit der Einfügung des Wortes „möglichst“ zum Ausdruck gebracht, dass er sich auch mit einem „Weniger“ oder Minus zufrieden gibt, also insbesondere der Übersendung teilgeschwärzter Kopien. Dass der Kläger genau dies zum Ausdruck bringen wollte, zeigt der Inhalt des Schriftsatzes seines Prozessbevollmächtigten vom 03. März 2010. Darin ist ausgeführt:

„Konkret ... fordert der Kläger die Vorlage der Rechnungen in Kopie, grundsätzlich ungeschwärzt. Sollte jedoch das Gericht einen so weitreichenden Anspruch nicht erkennen können, wäre im Antrag des Klägers als Minus jedenfalls enthalten, dass die Rechnungen in teilweise geschwärzter Form zur Verfügung gestellt werden.“

Der weitere Schriftsatz vom 16. März 2010 wiederholt dies inhaltlich noch einmal. Soweit der Kläger seinen Vortrag mit Blick auf den im Schriftsatz vom 03. März 2010 formulierten Vorbehalt der Einlegung eines Rechtsmittels im Falle einer „teilweisen Klageabweisung“ anders verstanden wissen wollte, ist dies jedenfalls in der erörterten Antragstellung nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen.

Demnach ist dem Kläger genau das zugesprochen worden, was er beantragt hat; folglich fehlt ihm die formelle Beschwer und geht zudem die Klageabweisung im Übrigen ins Leere. Eine solche formelle Beschwer folgt auch nicht aus dem Umstand, dass das Verwaltungsgericht „zugehörige Belege, Anlagen und Einzelaufstellungen“ von der Übersendung

ausgenommen hat. Nach Maßgabe seiner Entscheidungsgründe diente diese Tenorie-
rung nur der Klarstellung, da derartige Unterlagen nicht Streitgegenstand gewesen seien.
Dies wird auch durch das Zulassungsvorbringen nicht in Frage gestellt. Soweit das Ver-
waltungsgericht eine Unkenntlichmachung auf andere Art als durch Schwärzung erlaubt,
stellt dies ebenfalls keine Beschwer dar, da es irrelevant ist, wie die Unkenntlichmachung
– um eine solche handelt es sich auch bei der Schwärzung – vorgenommen wird.

Wenn der Kläger die unbedingte Übersendung ungeschwärzter Kopien gewollt haben soll-
te, kommt dies – wie erläutert – in seiner unter anwaltlicher Beratung formulierten Antrag-
stellung nicht zum Ausdruck. Warum er dann keinen entsprechend unbedingten Antrag
gestellt hat, ist nicht nachvollziehbar. War der Kläger unsicher, ob ein entsprechender An-
spruch besteht, hätte es insbesondere nahe gelegen, einen solchen unbedingten Antrag
als Hauptantrag und einen weniger weit gehenden Antrag als Hilfsantrag zu formulieren.

Im Übrigen würde sich die Frage stellen, ob der Antrag des Klägers unter dem Blickwinkel
der Bestimmtheit überhaupt den Anforderungen des § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO genügt
hat.

2. Der Zulassungsantrag führt auch unabhängig von den vorstehenden Erwägungen nicht zum Erfolg.

Die geltend gemachten Zulassungsgründe rechtfertigen nicht die Zulassung der Berufung;
dabei berücksichtigt der Senat, dass die Voraussetzungen an eine Berufungszulassung
mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG nicht überspannt werden dürfen (vgl. BVerfG, Beschl. v.
10.09.2009 – 1 BvR 814/09 –, NJW 2009, 3642; Beschl. v. 08.12.2009 – 2 BvR 758/07 –,
NVwZ 2010, 634 [640] ; Beschl. v. 22.08.2011 – 1 BvR 1764/09 –, NVwZ-RR 2011, 963).

- a) Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Ur-
teils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht hinreichend dargelegt bzw. liegt jedenfalls der
Sache nach nicht vor.

Nach Maßgabe der ständigen Rechtsprechung des Senats muss sich ein auf den Zulas-
sungsgrund der ernstlichen Zweifel gestützter Antrag im Hinblick auf das Darlegungser-
fordernis des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO mit den entscheidungstragenden Annahmen
des Verwaltungsgerichts auseinandersetzen und im einzelnen darlegen, in welcher Hin-
sicht und aus welchen Gründen diese ernsthaften Zweifeln bezüglich ihrer Richtigkeit be-
gegnen. Erforderlich dafür ist, dass sich unmittelbar aus der Antragsbegründung sowie
der angegriffenen Entscheidung selbst schlüssig Gesichtspunkte ergeben, die ohne Auf-

arbeitung und Durchdringung des gesamten bisherigen Prozessstoffes – vorbehaltlich späterer Erkenntnisse – eine hinreichend verlässliche Aussage dahingehend ermöglichen, das noch zuzulassende Rechtsmittel werde voraussichtlich zum Erfolg führen. Ist eine Entscheidung in je selbständiger tragender Weise mehrfach begründet, so muss im Hinblick auf jeden der Begründungsteile ein Zulassungsgrund dargelegt werden und gegeben sein (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. zum Ganzen etwa Beschl. v. 15.10.2008 – 1 L 104/05 –).

In der Sache sieht der Senat diesen Zulassungsgrund als gegeben an, wenn die Zulassungsschrift – gegebenenfalls i.V.m. einem weiteren innerhalb der Antragsfrist eingegangenen Schriftsatz – Anlass gibt, das Ergebnis der angefochtenen Entscheidung in Zweifel zu ziehen. Damit ist gesagt, dass sich der Begriff der ernstlichen Zweifel nicht ausschließlich auf die vom Verwaltungsgericht gegebene Begründung beziehen kann, sondern zusätzlich das Ergebnis, zu dem das Verwaltungsgericht gelangt ist, mit in den Blick zu nehmen hat. So liegen etwa in den Fällen, in denen zwar die vom Verwaltungsgericht gegebene Begründung ersichtlich unzutreffend ist, eine andere tragfähige Begründung sich dem Senat aber ohne weiteres aufdrängt, ernstliche Zweifel im Sinne des Zulassungsrechts nicht vor. Ernstliche Zweifel können schon dann vorliegen, wenn sich die Erfolgsaussichten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend überschauen lassen, die Zulassungsschrift aber dem Senat die Einsicht vermittelt, dem Rechtsmittel seien durchaus hinreichende Erfolgsaussichten zuzusprechen (ebenfalls ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. a. a. O.).

Nach diesem Maßstab sind ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nicht begründet. Der Kläger macht zunächst geltend, der Tenor des angefochtenen Urteils sei zu unbestimmt. Wenn er dazu vorträgt, es fehle darin eine „konkrete Festlegung“, dass „sämtliche“ Rechnungen von Amtshilfe leistenden Behörden anderer Bundesländer zur Verfügung zu stellen seien, ist dies nicht nachvollziehbar, da die Urteilsformel diese Verpflichtung für den Beklagten enthält. Da nach dem Tenor auch nur „etwaige sonstige inhaltliche Angaben zu Einzelheiten der Personal- und Sachkosten durch Schwärzung oder auf andere Weise unkenntlich gemacht werden dürfen“, gehen auch die weiteren Rügen dazu ins Leere, dass es gleichsam dem Beklagten überlassen werde, was geschwärzt werden könne. Wieso der Beklagte berechtigt sein könnte, die Kennzeichnung als Teil- oder Schlussrechnung oder Briefköpfe zu schwärzen, wird nicht dargelegt. Gleichermaßen gilt für die Behauptung, es sei nicht gewährleistet, dass tatsächlich sämtliche Rechnungen durch den Beklagten vorgelegt werden würden. Die weiteren Ausführungen zum Zulassungs-

grund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO genügen mangels Auseinandersetzung mit den Urteilsgründen offensichtlich nicht dem Darlegungserfordernis.

b) Der Kläger legt nicht hinreichend dar, dass die Rechtssache die geltend gemachten besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten gemäß 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO aufweist; der Zulassungsgrund liegt jedenfalls nicht vor.

Eine Streitsache weist besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf, wenn ihre Beurteilung voraussichtlich im Verhältnis zu den Standards verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen überdurchschnittliche Anforderung stellt (Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl., § 124 Rn. 117 ff.). Besondere Schwierigkeiten liegen vor bei erheblich über dem Durchschnitt liegender Komplexität der Rechtssache, in rechtlicher Hinsicht auch bei neuartigen oder "ausgefallenen" Rechtssachen (vgl. OEufach0000000005, Beschl. v. 25.11.1999 – 2 M 99/99 –, NordÖR 2000, 107 - zitiert nach juris). Ob eine Sache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht schwierig ist, wird sich häufig schon aus dem Begründungsaufwand des erstinstanzlichen Urteils ergeben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.06.2000 – 1 BvR 830/00 –, DVBl. 2000, 1458 - zitiert nach juris). Besondere Schwierigkeiten weist die Rechtssache aber auch dann auf, wenn die Angriffe des Rechtsmittelführers gegen die rechtliche Würdigung, die die erstinstanzliche Entscheidung trägt, begründeten Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung geben, die sich nicht ohne weiteres im Zulassungsverfahren, das nicht die Aufgabe hat, das Berufungsverfahren vorwegzunehmen, klären lassen, sondern die Durchführung des Berufungsverfahrens erfordern (vgl. OVG Weimar, Beschl. v. 17.08.2000 – 4 ZKO 1145/97 –, NVwZ 2001, 448 - zitiert nach juris; vgl. zum Ganzen OEufach0000000005, Beschl. v. 28.01.2009 – 1 L 414/05 –). Die Darlegung des Zulassungsgrundes des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO erfordert daher eine einzelfallbezogene Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils insofern, als die besonderen Schwierigkeiten als solche zu benennen sind und aufzuzeigen ist, aus welchen Gründen sich diese in ihrer Bewertung von den durchschnittlichen Schwierigkeiten eines Verwaltungsrechtsstreits abheben.

Der Kläger weist darauf hin, dass das Verwaltungsgericht keine Einsicht in die Rechnungen, zu denen er Zugang begehre, genommen habe. Es wäre nicht erforderlich gewesen, dass das Verwaltungsgericht Einsicht in die Rechnungen nehme, wenn eine Verurteilung des Beklagten dergestalt erfolgt wäre, dass die Gesamtrechnungen ungeschwärzt zur Verfügung gestellt werden. Der Kläger meint hieran anknüpfend, da das Verwaltungsge-

richt Schwärzungen zugelassen habe, wäre es erforderlich gewesen, dass das Gericht im „In-camera-Verfahren“ Einsicht in die Rechnungen genommen hätte, um entscheiden zu können, ob und ggf. welche Schwärzungen vorzunehmen sind. Wieso aus dieser die Verfahrensweise des Verwaltungsgerichts betreffenden Rüge besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache folgen können sollen, ist weder nachvollziehbar dargelegt noch sonst ersichtlich.

Auch wenn man im Vorbringen des Klägers (vgl. insoweit auch unter II. 3. des Schriftsatzes vom 11. Oktober 2010) die Rüge eines Verfahrens- bzw. Aufklärungsmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) erblicken wollte, könnte dies nicht zur Zulassung der Berufung führen. Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur erschöpfenden Sachverhaltsaufklärung nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich dann nicht, wenn es von einer Beweiserhebung bzw. weiteren Maßnahmen im Rahmen der Amtsermittlung absieht, die ein anwaltlich vertretener Beteiligter nicht ausdrücklich beantragt hat und die sich auch nicht aufdrängen. Der Beweisantrag ist förmlich spätestens in der mündlichen Verhandlung zu stellen. Die Aufklärungsrüge kann nicht dazu dienen, Beweisanträge zu ersetzen, die ein Beteiligter unterlassen hat (vgl. zum Ganzen BVerwG, Beschl. v. 17.06.2008 – 3 B 120/07 –, juris; vgl. auch OEufach0000000005, Beschl. v. 27.08.2008 – 1 L 155/06 –). Einen wie auch immer gearteten förmlichen Beweisantrag hat der anwaltlich vertretene Kläger ausweislich des Protokolls über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht gestellt. Vom Rechtsstandpunkt des Verwaltungsgerichts hat sich eine weitere Amtsermittlung hinsichtlich der vom Kläger in diesem Zusammenhang angesprochenen Gesichtspunkte auch nicht aufgedrängt.

c) Schließlich ist der darüber hinaus geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) schon nicht hinreichend dargelegt. Insoweit wären Darlegungen (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) dazu erforderlich gewesen, dass die Rechtssache in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eine Frage aufwirft, die im Rechtsmittelzug entscheidungserheblich und fallübergreifender Klärung zugänglich ist und deren Klärung der Weiterentwicklung des Rechts förderlich ist. Hierzu gehört, dass die klärungsbedürftige konkrete Rechtsfrage bezeichnet und dargestellt wird, woraus sich die grundsätzliche Bedeutung dieser speziellen Rechtsfrage ergibt. Der Antragsbegründung muss entnommen werden können, warum prinzipielle Bedenken gegen einen vom Verwaltungsgericht in einer bestimmten Rechts- oder Tatsachenfrage eingenommenen Standpunkt bestehen und es deshalb erforderlich ist, dass sich das Berufungsgericht noch einmal klarend mit der aufgeworfenen Frage auseinandersetzt. Dazu

bedarf es einer substantiierten Darlegung, aus welchen Gründen ein von dem Verwaltungsgericht eingenommener Rechtsstandpunkt bzw. die vom Verwaltungsgericht festgestellten Tatsachen zweifelhaft geworden sind (ständige Rspr. des Senats, vgl. OEufach0000000005, Beschl. v. 20.11.2007 – 1 L 195/07 – und zuletzt etwa Beschl. v. 11.01.2011 – 1 L 145/07 –).

Das Zulassungsvorbringen benennt schon keine klärungsbedürftige konkrete Rechtsfrage. Soweit der Kläger möglicherweise die Frage geklärt wissen will, ob das Verwaltungsgericht im Hinblick auf eine Teilschwärzung zuvor in die Rechnungen hätte Einsicht nehmen müssen, ist eine so verstandene Fragestellung jedenfalls keiner fallübergreifenden Klärung zugänglich, ihre Beantwortung hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalles ab.

d) Soweit der Kläger im Weiteren „zum bereits erstinstanzlich geltend gemachten Anspruch selbst“ umfangreiche Ausführungen macht, sind diese schon – was grundsätzlich in Ansehung des Darlegungserfordernisses notwendig ist – keinem Zulassungsgrund zugeordnet. Sie können aber auch im Übrigen bereits im Ansatz nicht dem Darlegungserfordernis genügen, da sie wortlautidentisch mit dem erstinstanzlichen Vorbringen gemäß Schriftsatz vom 01. September 2010 sind und folglich keine Auseinandersetzung mit dem erst am 08. September 2010 verkündeten und am 10. September 2010 nach eigenem Vortrag des Klägers zugestellten Urteil enthalten können. Es ist unter der Geltung des Darlegungserfordernisses nicht Aufgabe des Rechtsmittelgerichts, sich aus diesem Vortrag möglicherweise zu der Entscheidungsbegründung „passende“ Angriffe herauszusuchen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 47, 52 Abs. 2 GKG.

Hinweis:

Der Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO und § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig.

Kohl

Sperlich

Loer